

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Ostseebad Karlshagen**  
**zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung**  
**innerhalb der Strandpromenade**  
**(Promenadensatzung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 29; 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Diese Satzung soll einen geregelten Promenadenbetrieb und damit sowohl Sicherheit und Ordnung als auch Erholung, Entspannung, Geselligkeit und Vergnügen für die Besucherinnen und Besucher gewährleisten.
- (2) Die gemeinsame Nutzung der Promenade erfordert von allen Besuchern Vorsicht, Verständnis und gegenseitige Rücksicht. Jeder Promenadenbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Satzung gilt für die gesamte Strandpromenade. Die Strandpromenade erstreckt sich in ihrer Nord-Südausdehnung von der Gemarkungsgrenze zu Peenemünde bis zum Wirtschaftsweg (Strandaufgang 10-L). In der Ost – Westausdehnung wird die Strandpromenade begrenzt durch die Düne und den Kreisverkehr – Strandstraße. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist als Lageplan in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Diese Promenadensatzung hängt in den Informationskästen der Strandpromenade öffentlich aus und wird in wesentlichen Auszügen auf Informationstafeln an den Hauptzugängen für Jedermann sichtbar angezeigt.

**§ 2**

**Hausrecht**

Das Personal des Eigenbetriebes „Tourismus und Wirtschaft“ der Gemeinde übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Satzung kann Besuchern vorübergehend oder dauernd der Besuch der Strandpromenade untersagt werden.

...

### **§ 3 Haftung**

- (1) Die Besucher betreten die Promenade einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers „Eigenbetrieb Tourismus und Wirtschaft“, die Promenade mit ihren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von durch Besuchern mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.

### **§ 4 Sauberkeit der Anlage**

- (1) Wer Anlagen der Promenade verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen, Spiel-, Sport- und sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und sonstige Grünanlagen.

### **§ 5 Verbote**

- (1) Auf der Strandpromenade ist es untersagt
  - a) zu nächtigen, zu zelten oder zu biwakieren,
  - b) andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern, zu stören oder zu belästigen,
  - c) andere zum Zwecke der Bettelerei nachdrücklich oder hartnäckig anzusprechen,
  - d) diese mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
  - e) gärtnerisch gestaltete Flächen sowie Grünanlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten,
  - f) Radios, CD-Player und ähnliche Geräte zu betreiben und dadurch Dritte zu belästigen oder zu stören,
  - g) Ballspiele jeglicher Art auszuüben,
  - h) Rollschuhe zu laufen, Inline-Skater oder Skateboards zu benutzen,
  - i) die Anlagen sowie vorhandene Gegenstände (Bänke, Lampen, Statuen) und die Pflanzungen zu beschädigen, zu zerstören oder zu verunreinigen,
  - j) ohne Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen zu werben, zu plakatieren, Waren und Zeitungen aller Art anzubieten oder Bestellungen entgegen zu nehmen,
  - k) Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,
  - l) Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen sowie
  - m) Bäume, Statuen und dergleichen zu besteigen.

- (2) Das Verbot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. d) gilt nicht für das Abstellen von Fahrrädern in dafür vorgesehene Fahrradständer, für das Fahrradfahren außerhalb des im Lageplan durch Schraffur dargestellten Bereiches sowie für das Befahren durch die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge, Rollstühle, Kinderwagen und ähnliche Fortbewegungsmittel.

## **§ 6 Benutzung der Strandpromenade**

- (1) Die Strandpromenade ist durchgehend geöffnet. Notwendige vorübergehende Beschränkungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinsichtlich der Strandpromenade nimmt die Touristinformationsstelle, Hauptstraße 16, 17449 Karlshagen, Tel.-Nr. 038371/20758, oder das Personal des Eigenbetriebes „Tourismus und Wirtschaft“ entgegen.


## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer auf der Strandpromenade vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs.1 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlshagen, d. 10.06.2004

  
Seiffert  
Bürgermeisterin



Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 06/2004 in Kraft getreten.